

Es gelten für Gedenkstättenfahrten im Jahr 2021 folgende Besondere Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids des Bundes (BNBest)

1. Die Grundsätze des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) sind zu beachten.
2. Bei der Berechnung von Reisekosten sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweiligen gültigen Fassung anzuwenden.
3. Bei der Durchführung des Projekts ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming) zu beachten. Alle schriftlichen Arbeiten sind in geschlechtergerechter Sprache abzufassen.
4. Sie sind verpflichtet, die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30.07.2004 (Bundesanzeiger 2004 Nr. 148, S. 17745) anzuwenden.
5. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind im Rahmen der Umsetzung konsequent zu berücksichtigen. Insbesondere wird auf die Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz in der aktuellen Fassung hingewiesen.
6. Im Rahmen der Zuwendung gewonnene (wissenschaftliche) Erkenntnisse bedürfen zu ihrer Veröffentlichung der vorherigen Zustimmung des BMFSFJ.
7. Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (Z.B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen, Flyer, Plakaten, Radio, Fernsehen oder Internet) ist in geeigneter Form auf die Förderung durch das BMFSFJ und die IBB gGmbH hinzuweisen. Soweit möglich, ist das Logo des BMFSFJ zu nutzen; darüber ist der Zusatz „gefördert vom“ anzubringen. Das jeweilige Logo erhalten Sie bei der Zentralstelle für die Förderung von Gedenkstättenfahrten in der IBB gGmbH.
8. Sofern aus der Zuwendung Veröffentlichungen finanziert wurden, bitte ich mir ein Freiexemplar zuzusenden.
9. Wenn im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit geplant ist, neben dem Zuwendungsgeber gleichzeitig Sponsoren zu benennen, ist im Voraus die Zustimmung des BMFSFJ einzuholen.
10. Sie sind verpflichtet, dem Zuwendungsgeber das einfache, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen, sofern Sie selber Urheber der Ergebnisse sind. Ansonsten ist das genannte Nutzungsrecht zu übertragen. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, müssen Sie sich von diesen Dritten das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen und Ihrerseits das BMFSFJ von eventuellen Ansprüchen Dritter freistellen. Sie können die Einräumung vollziehen, indem Sie der Nutzungseinräumung auf Formblatt RM zustimmen und mir das Formblatt unterschrieben zusenden.